

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 200 - 200

Die Einwendung des Acceptanten, daß ein den
ursprünglichen Zahlungsort abändernder
Domicilvermerk wider seinen Willen nachträglich in
dem Wechsel beigesetzt worden sei, ist gegen jeden
Wechselinhaber statthaft

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

27.

Die Einwendung des Acceptanten, daß ein den ursprünglichen Zahlungsort abändernder Domicilvermerk wider seinen Willen nachträglich in dem Wechsel beigefügt worden sei, ist gegen jeden Wechselinhaber statthaft.

(Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 13. November 1861, Z. 6779. Allg. österr. Gerichtszeitung 1862, S. 76, und Gerichtshalle 1862, S. 123.)

Albert Brix erwirkte auf Grundlage des auf Lukas Niemer in Zenta, zahlbar in Wien bei Herrn Albert Brix, gezogenen, von Lukas Niemer acceptirten Wechsels wider Letzteren die Zahlungsaufgabe von 172 fl. De. W. beim Handelsgerichte Wien. Lukas Niemer wendete unter anderm dagegen ein, daß er diesen Wechsel, ohne daß noch der Remittent und der Aussteller darauf befindlich waren, zu Gunsten des Basil Wussich acceptirt habe, und dessen Adresse damals nur lautete: „An Lukas Niemer in Zenta zahlbar“, so daß die Worte: „in Wien bei Herrn Albert Brix“ nachträglich ohne sein Wissen und seine Zustimmung beigefügt worden seien, worüber er dem Kläger den Haupteid auftrug. Dieser schob denselben zurück, erklärte ihn jedoch für unentscheidend, weil Geklagter nur sich selbst die Folgen beizumessen habe, wenn er einen Wechsel in bianco acceptirte und aus den Händen gab.

Die erste Instanz machte den Bestand der Zahlungsaufgabe von dem erwähnten Hauptede abhängig, da die hierdurch zu erweisende Einwendung, daß das Domicil ohne sein Wissen und Willen nachträglich beigefügt wurde, dem Kläger als eine wechselrechtliche nach Art. 82. der W.-D. entgegengesetzt werden kann.

Die zweite Instanz hielt die Zahlungsaufgabe unbedingt aufrecht, denn Geklagter will den fraglichen Wechsel zu Gunsten des Basil Wussich mit der Verpflichtung zur Zahlung in Zenta acceptirt haben. Da Basil Wussich gar nicht als Aussteller erscheint, so kann eine diesem gegenüber eingegangene Verpflichtung keine Berücksichtigung verdienen, und es geht nach der Sachlage hervor, daß die Acceptation des Wechsels in bianco erfolgte, wodurch der Acceptant auch stillschweigend die Art der Ausfertigung dem Ermessen des Ausstellers überließ, daher er sich die Folgen seines Verschuldens zuzuschreiben hat. Auf den Haupteid konnte übrigens nicht erkannt werden, da der Geklagte selbst nicht behauptet, daß die Beifügung des Domicils erst durch den Kläger erfolgte, und der Haupteid, wenn er über fremde Handlungen aufgetragen werden will, doch nur über solche Handlungen zulässig ist, von welchen der Delat Wissenschaft haben kann.

Der oberste Gerichtshof bestätigte dagegen das erstrichterliche Urtheil, aus nachstehenden Gründen: „Der Belangte hat eine Acceptation in bianco nur insoweit zugegeben, daß, als er das Accept aus-